

Neufassung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und des § 41 Abs. 3 bis 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und der § 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 12.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 FSHG sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; wobei der erste Fehlalarm innerhalb von 6 Monaten nicht berechnet wird, wenn die Anlage ohne erkennbaren Grund trotz regelmäßiger Wartung ausgelöst hat,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei vorsätzlich grundloser Alarmierung wird den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand gemäß Tarif hinzugerechnet.

§ 3 Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen (§ 41 Abs. 4 FSHG) werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Neunkirchen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Leitstelle Siegen – Wittgenstein, der Gesamteinsatzleitung, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (3) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit. Werden Ersatzleistungen von privaten Arbeitgebern (§ 12 Abs. 2 FSHG) oder wird Verdienstausfall von beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (§ 12 Abs. 3 FSHG) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht, sind diese Leistungen darüber hinaus ebenfalls zu ersetzen.
- (4) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.
- (5) Für alle Einsätze nach den §§ 2 und 3 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (Dienst zu ungünstigen Zeiten) wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten für die Fahrzeuge und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (3) Ist nach Einsätzen die Reinigung, Überprüfung oder Wartung von Geräten durch Einrichtungen des Kreises Siegen - Wittgenstein oder anderer Dienstleister erforderlich, werden die hierfür berechneten Kosten zuzüglich darüber hinaus nach tatsächlicher Einsatzzeit beteiligter Feuerwehrleute berechnet.
- (4) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch einen Einsatz im Sinne von § 2 unbrauchbar, so hat der Gebührenpflichtige auch ohne Verschulden die Hälfte ihres Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten für Ölbindemittel, Schaummittel, Reinigung von Geräten und Ausrüstung, usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kosten Dritter

Bei der Inanspruchnahme Dritter, z. B. freiwilliger Hilfsorganisationen oder Fachfirmen, sind Kosten, die der Gemeinde Neunkirchen durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind, zusätzlich von den Schuldnern im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung zu zahlen.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten nach Ausrückestunden berechnet. Dabei wird die Inanspruchnahme wie folgt festgelegt:

- bis 15 Minuten keine Vergütung
- über 15 Minuten 50% des Stundensatzes
- über 30 Minuten 75% des Stundensatzes
- über 45 Minuten wird der volle Stundensatz berechnet.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes gemäß § 41 Abs. 2 FSHG sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 8 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet.

§ 10 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von dem Ersatz der Kosten nach § 2 oder der Erhebung von Gebühren nach § 3 kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde oder auf Grund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (2) Stundung, Niederschlagung und Erlass richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Regelstundensatz / Höchstbetrag

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neunkirchen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Der Regelstundensatz setzt sich aus einem Mittel der Kostenersatzansprüche der vergangenen 2 Jahren zusammen. Er ist Punkt 1.1. der Anlage zu entnehmen und wird jedes Jahr zum 01.06. aktualisiert. Ein diesen Regelstundensatz übersteigender Verdienstausfall ist durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Als Höchstbetrag wird ein Stundensatz von 43,00 € festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 31.03.2008 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neunkirchen

<u>Tarifordnung für Kostenersatz und Gebühren, Stand: 12.09.2012 Lfd. Nr.</u>	Art	Faktor	Betrag in Euro
1. Personalkosten			
1.1	Kostenersatz und freiwillige Leistungen	Einsatzkraft je Stunde	21,00 - 43,00
1.2	Brandsicherheitswachen	Einsatzkraft je Stunde	10,00
1.3	Kosten für Stärkung und Erfrischung	je Einsatzkraft über 4 Std.	5,00
2.		Kosten für den Fahrzeugeinsatz	
2.1	Löschfahrzeuge bis 7,5 t und Mehrzweckfahrzeug	je Stunde	75,00
2.2	Löschfahrzeuge über 7,5 t	je Stunde	100,00
2.3	Sonderfahrzeuge, z. B. Drehleiter mit Korb, Gerätewagen-Gefahrgut, Rüstwagen	je Stunde	150,00
2.4	Sonstige Fahrzeuge, z. B. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen, Pulveranhänger 250	je Stunde	50,00
3. Kosten für den Einsatz von Geräten und Aus-rüstung			
3.1	Atemschutzgeräte	je Gerät pro Einsatz	70,00
3.2	Stromerzeuger	je Stunde	20,00
3.3	Beleuchtungsgeräte	je Stunde	10,00
3.4	Motorkettensäge	je Stunde	20,00
3.5	Rettungssäge	je Stunde	50,00
3.6	hydraulische Rettungsgeräte	je Stunde	50,00
3.7	Brenn- und Plasmaschneidgeräte	je Stunde	40,00
3.8	Be- und Entlüftungsgeräte	je Stunde	40,00
3.9	Luftheber und Hebekissen	je Einsatz	40,00
3.10	Kontaminationsschutzkleidung	je Einsatz/Kleidungsstück	120,00
3.11	Chemieschutzanzug	je Einsatz/Kleidungsstück	120,00
3.12	Hitzeschutzanzug	je Einsatz/Kleidungsstück	30,00
3.13	Tragkraftspritzen TS 8/8, TS 16/8	je Stunde	40,00
3.14	Gefahrgutausrüstung	je Stunde	100,00
3.15	Tauch- und Schmutzwasserpumpen	je Stunde	20,00

3.16	Trennschleifer (elektrisch oder Verbrennungsmotor)	je Stunde	20,00
3.17	Heumess-Sonde	je Einsatz	20,00
3.18	Explosionsgrenzenmessgerät	je Einsatz	20,00
3.19	Gassprühpumpe mit Prüfröhrchen	je Einsatz	20,00
3.20	Strahlenschutzmessgeräte	je Einsatz	20,00
3.21	Universalzelt	je Auf- und Abbau	50,00
3.22	Baustützen	je Stütze/Tag	3,00
4. Sonstige Kosten			
4.1	Kosten für vorsätzlich grundlose Alarmierung	Zusätzlich pauschal	500,00
4.2	Kosten für Fehlalarmierung	pauschal	250,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 01.03.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
Weber